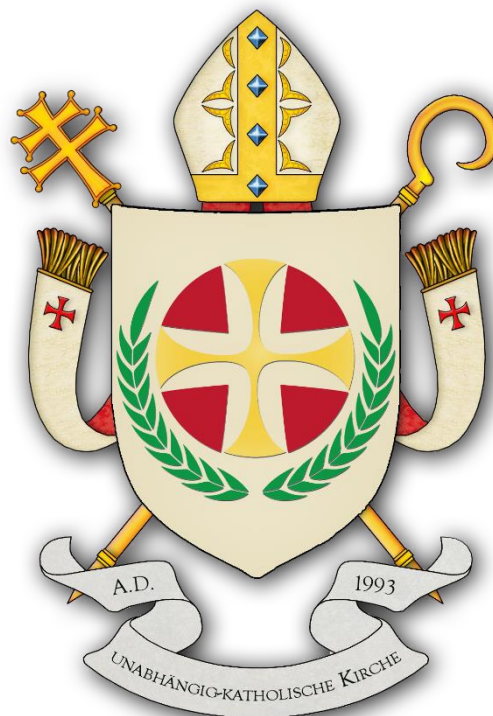


Verfassung der Unabhängig- katholischen Kirche

Beschlossen durch die Versammlung der Kleriker



In Kraft gesetzt durch den Erzbischof der Unabhängig-katholischen Kirche

+Karl-Michael Soemer

am 1. Adventssonntag 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Verfassung..... | 1 |
| der Unabhängig-katholischen Kirche | 1 |
| A. Ordnung des gemeinsamen kirchlichen Lebens und ihrer Organe | 3 |
| § 1 Die Kirche..... | 3 |
| § 2 Der (Erz)Bischof | 3 |
| § 3 Mitgliedschaft in der Kirche..... | 4 |
| § 4 Die Geistlichen..... | 4 |
| § 5 Der Bischöfliche Rat..... | 5 |
| § 6 Die allgemeine Synode | 6 |
| § 7 Auflösung der Kirche | 7 |
| B. Statuten für Gemeinden und Seelsorgeregionen in der Unabhängig-Katholischen Kirche..... | 8 |
| § 8 Allgemeiner Zweck | 8 |
| § 9 Mitgliedschaft in einer Gemeinde | 8 |
| § 10 Der Kirchenvorstand..... | 8 |
| § 11 Gemeindeversammlung | 9 |
| § 12 Beauftragung von Laien zu kirchlichen Diensten | 10 |
| § 13 Außenvertretung | 10 |

Vorwort

Unsere Kirche ist eine heranwachsende Gemeinschaft, die sich auch nach 25 Jahren noch in der konstituierenden Phase befindet. Im Rahmen der Vereinfachung dieses bisherigen Kirchenrechtes auf Antrag der Kleriker und Laien der Kirche, war es nötig, dieses Recht neu zu verfassen und auf grundlegende Regeln zurückzuführen.

Die dadurch entstandene „Verfassung“, die das kirchliche Recht der Unabhängig-katholischen Kirche ist, versucht daher auf die derzeitige kirchliche und pastorale Situation einzugehen und Brücken in eine realistische Zukunft der Kirche zu errichten.

Durch die Freiheiten und Möglichkeiten, die die vorliegende Verfassung bietet, soll das Wachstum und der Reichtum der Kirche in all ihren Ausprägungen und Möglichkeiten individuell unterstützt werden.

A. Ordnung des gemeinsamen kirchlichen Lebens und ihrer Organe

§ 1 Die Kirche

1. Die Unabhängig-katholische Kirche (UKK) ist eine freie, unabhängige, gemeinnützige, kirchliche Gemeinschaft, die in katholischer Tradition lebt und wirkt.
2. Die Unabhängig-katholische Kirche nimmt sich besonders der Menschen an, die in anderen Glaubensgemeinschaften keine Heimat (mehr) finden können.
3. Die Unabhängig-katholische Kirche lehnt Rassismus, Nationalismus und religiösen und politischen Extremismus im Sinne der christlichen Botschaft ab.
4. Die Unabhängig-katholische Kirche spendet alle 7 Sakramente in apostolischer Tradition.
5. Die Unabhängig-katholische Kirche erkennt die staatliche Ehescheidung an und ermöglicht die Wiederheirat.
6. Die Unabhängig-katholische Kirche segnet homosexuelle Partnerschaften, da diese einen Bund der Liebe zwischen zwei Menschen darstellt.
7. Die Unabhängig-katholische Kirche müht sich um ehrliche ökumenische Kontakte auf Augenhöhe.

§ 2 Der (Erz)Bischof

8. Der Bischof ist als Nachfolger der Apostel und als Zeichen der Einheit das Oberhaupt der Kirche.
9. Dem Bischof ist aufgrund seiner kanonischen Weihe die Verantwortung für die apostolische Tradition, den Gottesdienst und die Katechese der Kirche anvertraut.
10. Die letzte Zuständigkeit in Fragen des Glaubens, der Sitten und der kirchlichen Disziplin liegt beim Bischof und dem Bischöflichen Rat.
11. Der Bischof nimmt Berufungen, Weihen und Amtseinführungen von Priestern und Diakonen vor.
12. Der Bischof kann Laien und Geistliche in einem geregelten Verfahren aufgrund von Verfehlungen in Fragen der Lehre, der Sitten oder der kirchlichen Disziplin suspendieren.
13. Die Außenvertretung der Kirche, sowohl gegenüber weltlichen als auch gegenüber kirchlichen Stellen, obliegt dem Bischof.
14. Der Bischof kann einen Weihbischof ernennen und ihm Aufgaben delegieren.
15. Die Synode der Kleriker wählt aus ihren Reihen einen Generalvikar (Erzdiakon). Dieser wird vom Bischof bestätigt. Im Falle der Ablehnung durch den Bischof, wählt die Synode erneut einen

Die Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche

Kandidaten. Lehnt der Bischof auch diesen Kandidaten ab, kann er einen Generalvikar ernennen und ihm Aufgaben delegieren.

16. Dem Bischof obliegt aufgrund seines Amtes auch die Verantwortung für die Finanzen der Kirche. Der Bischof kann ein Kirchenmitglied, welches als Leiter der Finanzverwaltung nach den Regeln der guten Haushaltsführung zu handeln hat, berufen.
17. Der Bischof kann einen weltlichen oder kirchlichen Juristen zum Offizial der Kirche bestellen.
18. Der Bischof kann mit 70 Jahren in den Ruhestand gehen, bei entsprechender persönlicher Konstitution kann er seine Amtszeit verlängern.
19. Der Bischof kann sein Leitungsamt verlieren, wenn er von dem bei der Weihe zum Bischof bezeugten Glauben (im Regelfall das große Glaubensbekenntnis) abfällt. Den Abfall vom Glauben kann nur die Synode feststellen. Dazu ist ein Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder der Synode erforderlich. Ferner sind zuvor Bischöfe aus Kirchen, mit denen volle Gemeinschaft besteht anzuhören, und ein theologisches Gutachten einzuholen.
20. Ist der Bischof durch schwere, anhaltende Krankheit dauerhaft dienstunfähig, kann er auf Antrag durch die Synode von seinen Amtspflichten entbunden und in den Ruhestand entlassen werden. Dazu ist ein Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder der Synode erforderlich. Ein ärztliches Gutachten sollte vorliegen.
21. Im Falle der Sedisvakanz durch Tod oder Rücktritt des Bischofs führt der Generalvikar die Wahlen eines neuen Bischofs durch. Spätestens 4 Wochen nach der Wahl eines neuen Bischofs durch die Synode erlischt das Amt des Generalvikars.

§ 3 Mitgliedschaft in der Kirche

1. Die Mitgliedschaft in der Unabhängig-Katholischen Kirche wird durch Taufe, Firmung und eucharistische Gemeinschaft mit dem Bischof erworben.

§ 4 Die Geistlichen

1. Voraussetzung für die Bekleidung eines geistlichen Amtes als Bischof, Priester oder Diakon in der Unabhängig-Katholischen Kirche ist der Nachweis über eine theologische Ausbildung / Studium oder eine kircheninterne Ausbildung / Studium und die Weihe in anerkannter apostolischer Sukzession. Vor den Weihen legen die Weihekandidaten ein Gehorsamsversprechen gegenüber der Kirche und ihrem Bischof ab.
2. Die Inhaber eines geistlichen Amtes sollen die apostolische Tradition bewahren und weitergeben. Sie sollen als Vorbilder für die Gläubigen leben.
3. Priester und Diakone sind zur Teilnahme an den Synodalkonferenzen verpflichtet.
4. Der Leiter einer Gemeinde oder Seelsorgeregion trägt in seiner Eigenschaft als Vorsteher des geistlichen Dienstes in dieser die Verantwortung für das geistliche Leben.

Die Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche

5. Den Geistlichen ist es ab dem Stand des Diakonates gestattet, geistliche Kleidung in der Tradition der Kirche zu tragen. Diese soll sich, durch farblichen Streifen am Collarhemd, Ansteckpin oder ein ähnliches Zeichen von der Kleidung der Kleriker anderer Kirchen unterscheiden.
6. Geistliche und Laien dürfen sich in spirituellen Gemeinschaften organisieren. Sie sind jedoch weiterhin weltliche Kleriker der Kirche, die sich gemeinsam eine spirituelle Richtung zu Eigen gemacht haben. Diese spirituellen Gemeinschaften haben keinen eigenen Leiter, jedoch einen Sprecher.
7. Alle Geistlichen sorgen selbst für ihren Lebensunterhalt, sofern sie dazu in der Lage sind, daher ist es vorrangig, dass die Geistlichen neben ihrem geistlichen Amt auch einem Zivilberuf nachgehen.
8. Die Unabhängig-katholische Kirche kennt keinen Pflichtzölibat für ihren Klerus.
9. Alle Kleriker müssen Mitglied im Verein „Unabhängig-Katholische Kirche e.V.“ sein.
10. Über die Aufnahme von Klerikern, die in die Unabhängig-katholische Kirche zurückkehren möchten, muss der Erzbischöfliche Rat mit 2/3 der Stimmen zustimmen und die jeweiligen Konditionen für den Wiedereintritt festlegen. (Im Regelfall eine „Probezeit“ zwischen 6 und 12 Monaten)
11. Kleriker anderer Kirche, die in den Weihen der Bischöfe stehen, können nur in die Unabhängig-katholische Kirche aufgenommen werden, wenn der Bischöfliche Rat mit 2/3 der Stimmen zustimmen und die jeweiligen Konditionen für den Eintritt festlegen.
12. Es ist möglich geistliche Ordensgemeinschaften (Oblatengemeinschaften) zu gründen, die sich an den Regeln der Ordensgründer orientieren. Die Gründung einer Ordensgemeinschaft ist dem Bischöflichen Rat anzutragen, der nach Prüfung über die Gründung befindet. Ordensgemeinschaften organisieren sich nach entsprechender Ordensregel selbst, unterstehen jedoch dem leitenden Bischof der Unabhängig-katholischen Kirche.
13. Geistlichen Ordensgemeinschaften kann auch die Seelsorge einer Gemeinde oder Seelsorgeregion anvertraut werden. In diesen Belangen untersteht sie der Leitung durch den Bischof der Kirche.

§ 5 Der Bischöfliche Rat

1. Der Bischöfliche Rat berät den Bischof in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinden und Seelsorgeregionen der Kirche von gemeinsamem Interesse sind oder die ihm vom Bischof zugewiesen wurden.
2. Der Bischof ist von Amts wegen Vorsitzender des Bischöflichen Rates. Der Bischöfliche Rat setzt sich aus Vertretern der Laien und der Geistlichen zusammen.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bischöflichen Rates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine unmittelbar anschließende Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder ist unbegrenzt, es sei denn, sie werden mit 2/3 Mehrheit des Bischöflichen Rates hiervon ausgeschlossen.

Die Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche

4. Weihbischöfe, Bischofsvikare und Generalvikar genießen Rede- und Antragsrecht im Bischöflichen Rat.
5. Der Sprecher des Bischöflichen Rates ist Schriftführer des Synodalrates mit Rede- und Antragsrecht.
6. Der Bischöfliche Rat kann Kommissionen mit vorgegebenem Aufgabenbereich ernennen. Die Kommissionsmitglieder werden mit Zustimmung des Bischofs ernannt.
7. Der Bischöfliche Rat besteht aus:
 - dem Erzbischof (als Vorsitzendem)
 - dem Generalvikar
 - den Bischofsvikaren / Weihbischöfen
 - einem gewählten Vertreter der Oberen angehöriger Ordensgemeinschaften
 - einem gewählten Vertreter der Priester
 - einem gewählten Vertreter der (ständigen) Diakone
 - einem gewählten Vertreter der Laien
8. Der Bischöfliche Rat hat die Vollmacht, die „Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche“ mit 2/3-Mehrheit der Stimmen zu ändern.
9. Aufgrund der Anzahl der Kleriker in der Kirche, soll der Bischöfliche Rat auf alle Kleriker ausgeweitet werden, wenn die Summe der Mitglieder des Bischöflichen Rates die Anzahl der Kleriker, die nicht dem bischöflichen Rat angehören, übersteigt.

§ 6 Die allgemeine Synode

1. Der Bischof beruft die allgemeine Synode ein und ist von Amts wegen Präsident der Synode. Im Fall der Sedisvakanz bekleidet der Generalvikar diese Funktion.
2. Die allgemeine Synode erörtert die vom Bischof vorgelegten Tätigkeitsberichte und gibt Empfehlungen zu den vom Bischof oder dem Bischöflichen Rat vorgelegten Fragen ab.
3. Da die Kirche den Glauben der Väter empfangen hat ist die allgemeine Synode nicht befugt hieran Änderungen vorzunehmen.
4. Die allgemeine Synode wird in der Regel in jedem dritten Kalenderjahr einberufen und findet stets im Zusammenhang mit der Wahl der Vertreter zum Bischöflichen Rates statt.
5. Jede Seelsorgeregion und jede Gemeinde entsendet ihre hauptamtlichen Seelsorger und, wenn möglich, einen gewählten Laienvertreter (Vereinsmitglied) als stimmberechtigte Mitglieder zur allgemeinen Synode.
6. Soweit vorhanden nehmen Generalvikar, Weihbischöfe und Bischofsvikare mit Stimmrecht an der allgemeinen Synode teil.
7. Der Bischof ernennt einen Synodalprotokollanten und bestimmt zwei Mitglieder, die für die Richtigkeit das Synodenprotokoll unterzeichnen.

§ 7 Auflösung der Kirche

1. Im Einklang mit dem allgemeinen Zweck der Unabhängig-Katholische Kirche sollen bei Auflösung der Unabhängig-Katholischen Kirche alle Gelder, die sich im Besitz des Vereins Unabhängig-katholische Kirche e.V. befinden satzungsgemäß verwendet werden.

B. Statuten für Gemeinden und Seelsorgeregionen in der Unabhängig-Katholischen Kirche

§ 8 Allgemeiner Zweck

1. Die Gemeinden der Unabhängig-Katholischen Kirche sind eucharistische Gemeinschaften auf Grundlage des katholischen Glaubens der ungeteilten Kirche.
2. Die Seelsorgeregionen der Unabhängig-Katholischen Kirche sind Missionsgebiete, die durch territorial in diesem Gebiet liegende Gemeinden seelsorglich betreut werden.
3. Gemeinden und Seelsorgeregionen werden durch den Bischof der Kirche errichtet.
4. Jede Gemeinde der Unabhängig-Katholischen Kirche hat den Zweck, durch Gottesdienst und Lehre den Glauben ihrer Mitglieder zu nähren und zu stärken und sie in eine sakramentale Gemeinschaft einzugliedern, die sich der Mission und der Diakonie widmet.
5. Der Bischof führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Gemeinden und die Seelsorgeregionen.
6. Jede Gemeinde kann Eigentum erwerben und besitzen, wie es für ihre Tätigkeit benötigt wird.
7. Die Mitarbeit in den Gemeinden wird weder Seelsorgern, noch Laien vergütet.
8. Bei Auflösung der Gemeinde fallen alle Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gemeinde befinden oder von Dritten treuhänderisch für die Gemeinde verwaltet werden, an die Kirche. Sollte eine Seelsorgeregion verwaist sein, kann sie durch den Bischof aufgelöst oder vorübergehend an eine andere Gemeinde delegiert werden.

§ 9 Mitgliedschaft in einer Gemeinde

1. Alle Mitglieder einer Gemeinde müssen getaufte Christen sein.
2. Für alle Mitglieder einer Gemeinde gilt die apostolische Tradition als Lebensregel in Fragen der Lehre und der Sitten.
3. Alle Mitglieder der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der jährlichen Gemeindeversammlung stimmberechtigt.
4. Mitgliedern der Kirche, an deren Wohnsitz keine Gemeinde besteht, kann der Bischof eine Gemeinde zuweisen.

§ 10 Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand unterstützt den Pfarrer und den Bischof bei der Verwirklichung der in § 7.1 und 7.2 genannten Ziele.

Die Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche

2. Der Kirchenvorstand ist für die Finanzen der Gemeinde verantwortlich und verwaltet den Besitz der Pfarrgemeinde in Übereinstimmung mit ihrem allgemeinen Zweck.
3. Dem Kirchenvorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der jährlichen Gemeindeversammlung und der allgemeinen Synode, so weit sie seinen Verantwortungsbereich betreffen.
4. Der leitende Seelsorger ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenvorstandes wird von der jährlichen Gemeindeversammlung beschlossen. Der Kirchenvorstand wählt einen Schriftführer und einen Schatzmeister auf seiner ersten Sitzung nach der Gemeindeversammlung.
5. Der Kirchenvorstand verwahrt alle Urkunden der Pfarrgemeinde, insbesondere etwaige Kaufurkunden oder Vermögenstitel, die Satzung und die Gründungsurkunde sowie weitere bedeutsame Unterlagen der Pfarrgemeinde auf.
6. Der Jahresbericht des Kirchenvorstands wird dem Bischof vorgelegt.
7. Der Kirchenvorstand kann vor der Ernennung von Geistlichen in der jeweiligen Gemeinde Stellung beziehen.
8. Der Kirchenvorstand führt das Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde.
9. Ist die Gemeinde zu klein für einen Kirchenvorstand (Gemeindegröße unter 10 Personen), übernimmt der leitende Seelsorger die Aufgaben des Kirchenvorstands und legt dem Bischof der Kirche einmal im Jahr einen Jahresbericht vor.

§ 11 Gemeindeversammlung

1. Der Kirchenvorstand beruft die jährliche Gemeindeversammlung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Gemeindeversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Der leitende Seelsorger der Gemeinde ist von Amts wegen der Versammlungsleiter der Gemeindeversammlung, im Regelfall ist der Schriftführer des Kirchenvorstands auch der Protokollant der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung bestimmt zwei Mitglieder, die für die Richtigkeit des Protokoll unterzeichnen.
3. Auf der Grundlage von Berichten des leitenden Seelsorgers und des Kirchenvorstands erörtert die Versammlung die Tätigkeit der Gemeinde seit der letzten Gemeindeversammlung.
4. Die Gemeindeversammlung erörtert die Vorhaben der Gemeinde für das kommende Jahr und beschließt den Haushaltsplan.
5. Die Gemeindeversammlung kann Beschlüsse zu allen Fragen fassen, die ihr vom Kirchenvorstand, vom Pfarrer oder vom Bischof vorgelegt worden sind.
6. Die Gemeindeversammlung wählt den Kirchenvorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde.

Die Verfassung der Unabhängig-katholischen Kirche

7. Die Gemeindeversammlung wählt einen Kassenprüfer und andere Funktionsträger auf Anraten des Kirchenvorstands oder des leitenden Seelsorgers.
8. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung kann mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden, wenn der Bischof dies beantragt.
9. Sollte aufgrund von Mitgliedermangel keine konstituierende Sitzung einer Gemeindeversammlung stattfinden können, entscheidet in allen beschriebenen Aufgaben der leitende Seelsorger für die Gemeinde und teilt dem Bischof die Entscheidungen mit.

§ 12 Beauftragung von Laien zu kirchlichen Diensten

1. Je nach Fähigkeiten und Bedarf können Laien für kirchliche Dienste beauftragt werden.

§ 13 Außenvertretung

1. Der leitende Seelsorger vertritt als Vorsteher des Gemeindelebens die Gemeinde nach außen gegenüber allen kirchlichen und weltlichen Stellen.
2. Die aktiven Seelsorger und ein weiterer gewählter Delegierter, der auch Vereinsmitglied der Unabhängig-katholischen Kirche e.V. oder des örtlichen Gemeindevereins (e.V.) ist und der auf der Gemeindeversammlung gewählt wird, vertreten die Gemeinde in der allgemeinen Synode.